

geltende Rechtsprechung nicht umgesetzt wird.³² Mit dem vorliegenden Urteil des Bundesgerichts ist somit folgende Situation entstanden: Gesellschaften, welche die (strengen) Voraussetzungen für einen Erlass der Emissionsabgabe nach Art. 12 StG erfüllen, könnten versuchen, auch für den Teil der Sanierungsleistungen, der innerhalb der Freigrenze von CHF 10 Mio. liegt, ein Erlassgesuch zu stellen (ohne den Freibetrag von CHF 10 Mio. zu beantragen). Aus Sicht der Autoren könnte es in der Praxis zu einer «Zweiteilung» kommen. Konzernstrukturen, die bei der Gewinnsteuer vom Beteiligungsabzug profitieren und die Verrechnungssteuer im Meldeverfahren erfüllen können (und somit nicht auf Kapitaleinlagereserven angewiesen sind), werden weiterhin vom Freibetrag und vom Emissionsabgabeerlass Gebrauch machen. Ausserhalb dieser Strukturen (insbesondere KMU mit natürlichen Personen als Aktionären) wird diese Möglichkeit verwehrt bleiben, da der Wegfall der Kapitaleinlagereserven zu einer (hohen) Einkommenssteuerbelastung auf Stufe der Aktionäre führen würde.

V. Fazit

Aus formell-zivilrechtlicher Sicht der Stempelabgaben wäre die vom Bundesgericht vorgenommene Beurteilung im Ergebnis richtig, doch kommt diese Sichtweise im Entscheid argumentativ zu wenig zum Ausdruck, obwohl das Bundesgericht den formellen (buchhalterischen/zivilrechtlichen) Voraussetzungen ein grosses Gewicht beigemessen hat. Auch wenn der Entscheid des Bundesgerichts unter dem Gesichtspunkt der formell-zivilrechtlichen Auslegung der Stempelabgaben konsequent erscheinen mag, so ist er doch unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung schwerwiegend und lässt daher einige Fragen offen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der «Verlustbeseitigung» eine (steuerrechtliche) Korrekturvorschrift schaffen wollte. Aus formell-zivilrechtlichen Erwägungen wäre die Einbeziehung von Art. 674 OR sinnvoll gewesen. Das Bundesgericht hat sich mit den Gesichtspunkten der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (des Gesellschafters) sowie der Einheit der Rechtsordnung nicht auseinandergesetzt. Es ist eine «Zweiteilung» zu befürchten, die grosse Konzernstrukturen begünstigt und kleine und mittlere Unternehmen benachteiligt. Abzuwarten bleibt, ob das Bundesverwaltungsgericht im Sinne der Einheit der Rechtsordnung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts einschwenkt und seine Rechtsprechung zum Steuererlass nach Art. 12 StG überdenkt.

³² Vgl. GERNOT ZITTER, «Verlustbeseitigung» als Voraussetzung des Sanierungsfreibetrages, StR 2023, 866 ff., 871 ff.

1.19. Sozial- und Sozialversicherungsrecht/ Droit social et droit des assurances sociales

Behandlungskosten zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit im Rentenalter

Besprechung von BGer, 8C_620/2022, 21.9.2023 (zur Publikation vorgesehen)

Bundesgericht, IV. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 8C_620/2022 vom 21. September 2023 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen AXA Versicherungen AG, Unfallversicherung (Pflegeleistungen, Heilbehandlung).



HARDY LANDOLT*

Der Unfallversicherer ist auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG zur Übernahme der Behandlungskosten, insbesondere der Kosten für Langzeitphysiotherapie, verpflichtet. Ob die versicherte Person (teilweise) erwerbsfähig ist bzw. effektiv eine Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung ausübt, ist irrelevant.

I. Sachverhalt

Die 1956 geborene Versicherte zog sich am 29. Juli 2010 bei einem Sturz auf einer Traminsel eine Fraktur des Lendenwirbels zu. Der Unfallversicherer erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Taggeld, Übernahme) und sprach der Versicherten mit Verfügung vom 10. Oktober 2014 schliesslich eine Invalidenrente basierend auf einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 41 % sowie eine Integritätsentschädigung basierend auf einer medizinisch-theoretischen Invalidität von 5 % zu. Ausserdem bestätigte der Unfallversicherer bis auf weiteres die Kostenübernahme für Langzeitphysiotherapie.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2020 stellte der Unfallversicherer die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen per 31. Mai 2020 ein mit der Begründung, dass die Versicherte am 13. Mai 2020 das 64. Altersjahr und damit das ordentliche Rentenalter erreicht habe. Die gegen diese Leistungseinstellung erhobene Einsprache wies der Unfallversicherer mit Entscheid vom 11. Dezember 2020 ab. Die Versicherte erhob dagegen beim Sozialversicherungs-

* HARDY LANDOLT, Prof. Dr. iur., LL.M., Titularprofessor und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus.

gericht des Kantons Zürich Beschwerde, welches diese mit Urteil vom 25. August 2022 abwies.¹ Die gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten heisst das Bundesgericht gut.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Umstritten und vom Bundesgericht zu überprüfen war, ob der Unfallversicherer gestützt auf Art. 21 UVG berechtigt ist, die Kostenübernahme für Heilbehandlungen mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters einzustellen. In Erwägung 3.1 stellt das Bundesgericht zunächst fest, dass mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 eine Teilrevision des UVG erfolgt sei. Im Hinblick auf die Übergangsbestimmung von Art. 118 Abs. 1 UVG halten die Bundesrichter fest, dass vorliegend ein altrechtlicher Fall vorliege, weshalb das bisherige Recht zur Anwendung gelange.

Gemäss Art. 21 UVG werden die Kosten für Heilbehandlungen, insbesondere auch Pflegeleistungen, nach der Rentenfestsetzung nur übernommen, wenn die in lit. a bis d erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Leistungspflicht des Unfallversicherers besteht gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG insbesondere dann, wenn die versicherte Person zur Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt die Leistungspflicht auch nach der Rentenfestsetzung und stellt eine Dauerleistung dar, weshalb eine nachträgliche Aufhebung oder eine wesentliche Anpassung im Leistungsumfang nur zulässig ist, wenn und soweit ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG besteht (E. 3.3.1 f.).

In Erwägung 4 halten die Bundesrichter einleitend fest, dass die Versicherte weder an einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. a UVG leide noch Rückfall- oder Spätfolgen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. b UVG vorlägen. Ebenso war die lediglich im Umfang von 41% erwerbsunfähige Versicherte nicht vollständig erwerbsunfähig im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. d UVG. Entsprechend stellte sich für die Bundesrichter die grundsätzliche Frage, ob die umstrittenen Heilbehandlungen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG für die Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauerhaft sind.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vertrat die Auffassung, dass mit dem Eintritt des ordentlichen Rentenalters mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, dass die versicherte Person nicht mehr erwerbstätig sei, was sich auch im vorliegenden

Fall aus den Akten ergebe (E. 4.1). Die Versicherte vertrat vor dem Bundesgericht die Meinung, dass Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG auslegungsbedürftig sei und im Hinblick auf den Wortlaut («Erwerbsfähigkeit») der Umstand, ob nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausgeführt werde, nicht massgeblich sei.

Das Bundesgericht stellt in Erwägung 5.1 fest, dass es sich mit der Frage, ob die von der Unfallversicherung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG zu erbringenden Leistungen je nach Alter der rentenbeziehenden Person begrenzt seien, nicht bzw. nur am Rande befasst habe. Insbesondere sei in den beiden zitierten Bundesgerichtsentscheiden² diese Frage nicht entschieden worden. Gemäss den üblichen Auslegungsregeln befasst sich das Bundesgericht in Erwägung 5.2 mit den kontroversen Auffassungen, welche in der Lehre vertreten werden, um in Erwägung 6 darauf hinzuweisen, dass der Sinn der umstrittenen Rechtsnorm nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte der Norm und ihrem Zweck auszulegen sei.

In Erwägung 6.1.3 bestätigen die Bundesrichter zunächst den Standpunkt der Versicherten, dass gemäss dem Wortlaut der umstrittenen Gesetzesbestimmung von Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG lediglich die Erwerbsfähigkeit und nicht die Ausübung einer Erwerbstätigkeit massgeblich sei. Die Bundesrichter befassen sich sodann mit der Entstehungsgeschichte und kommen in Erwägung 6.2 zum Schluss, dass der Gesetzgebungsprozess keine stichhaltigen Hinweise für oder gegen eine entsprechende Befristung der Leistungspflicht nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters liefere. Entscheidend ist damit die systematische bzw. teleologische Auslegung der umstrittenen Gesetzesbestimmung.

Nach der Auffassung der Bundesrichter spricht vor allem der Vergleich von voll- und teilinvaliden Rentenbeziehenden, welcher sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. b UVG ergibt, für die Annahme, dass der Gesetzgeber die Leistungspflicht nicht vom Umstand hat abhängig machen wollen, ob tatsächlich eine Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgeübt wird. Nach der Auffassung des Bundesgerichts wäre es mit dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot nicht in Einklang zu bringen, wenn die lediglich teilweise erwerbsunfähigen Personen quasi nachzuweisen hätten, aus schützenswerten Gründen keine Erwerbstätigkeit (mehr) auszuführen, während vollumfänglich erwerbsunfähige Personen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. d UVG (automatisch) einen Anspruch auf Übernahme der Kosten von benötigten Heilbehandlungen hätten. Entsprechend heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut und verpflichtet den Unfallversicherer zur Bezahlung

¹ Sozialversicherungsgericht ZH, UV.2021.00013, 25.8.2022.

² BGE 116 V 41 und 144 V 418.

der Kosten für die Langzeitphysiotherapie nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

III. Bemerkungen

Dem Urteil ist zuzustimmen. Die Einstellung der Leistungspflicht beim Fehlen der Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 UVG ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Das Bundesgericht bezieht sich lediglich auf die Problematik der Ungleichbehandlung von vollumfänglich und teilweise erwerbsunfähigen Versicherten, äussert sich aber nicht zu den weiteren Konsequenzen der fraglichen Ausnahmebestimmung. Der Wegfall der Leistungspflicht für die unfallbedingt notwendige Heilbehandlung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters hätte nicht nur eine Ungleichbehandlung von teil- und vollinvaliden Versicherten, sondern eine eigentliche Altersdiskriminierung zur Folge.

Im Kontext mit der Invalidenversicherung hat das Bundesgericht beispielsweise explizit darauf hingewiesen, dass eine Altersdiskriminierung eintreten würde, wenn sich der Krankenversicherer von anerkannten Geburtsgebrechen aus der Leistungspflicht nehmen könnte, weil gemäss IVG nicht sämtliche Pflegeleistungen vergütungsfähig sind. Entsprechend bejahte das Bundesgericht die subsidiäre Leistungspflicht des Krankenversicherers für Pflegeleistungen, welche von der Invalidenversicherung nicht übernommen werden.³

Eine Beendigung der Leistungspflicht gestützt auf Art. 21 UVG würde bei unfallversicherten Personen ebenfalls dazu führen, dass der Krankenversicherer im Rahmen der subsidiären Leistungspflicht für die Heilbehandlung aufkommen müsste. Im Interesse der Rechtssicherheit und nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben, aus welchen eine Besitzstandsgarantie folgt, ist davon auszugehen, dass der (bisherige) Versicherungsträger auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bzw. eines bestimmten Alters die durch das versicherte Ereignis notwendig gewordene Heilbehandlung zu vergüten hat.

2. Privatrecht/Droit privé

2.3. Personenrecht/Droit des personnes

Ausstandsregelung zur Behebung eines Interessenkonflikts

Besprechung von BGer, 5A_368/2022, 24.8.2023

Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 5A_368/2022 vom 24. August 2023, Stiftung B. gegen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA), Eintragung einer kirchlichen Stiftung im Handelsregister.



CHRISTOPH WINZELER*

Genügt eine Ausstandsregelung für Mitglieder eines kirchlichen Leitungsgremiums, die gleichzeitig dem Stiftungsrat einer kirchlichen Stiftung angehören, um den dadurch bewirkten Interessenkonflikt zu beheben?

I. Sachverhalt

Der Fall betrifft eine kirchliche Stiftung, die am 18. Januar 2011 zur Unterstützung der Glaubensverkündigung nach den Grundlagen der Evangelischen Allianz¹ errichtet wurde. Aufgrund des revidierten Art. 52 Abs. 2 ZGB meldete der Stiftungsrat die Stiftung am 30. Oktober 2020 beim Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen zur Eintragung an. Mit Schreiben vom 26. November 2020 erklärte der Vorstand der Freien Evangelischen Gemeinde am Ort, die Aufsicht über die Stiftung zu übernehmen. Das Eidg. Handelsregisteramt verweigerte am 9. Dezember 2020 die Genehmigung, da zwei Mitglieder des Stiftungsrats zugleich dem Vorstand der zur Aufsicht über die Stiftung eingesetzten Gemeinde angehörten. Daraufhin beschloss der Vorstand der Gemeinde am 14. Januar 2021, dass jene Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder von Stiftungsräten sind, bei Angelegenheiten der Aufsicht über Stiftungen und Vereine in den Ausstand zu treten haben. Das Eidg. Handelsregisteramt beurteilte den Ausstandsbeschluss jedoch als für eine Eintragung ungenügend und blieb mit Verfügung vom 9. März 2021 bei seinem abweisenden Entscheid. Dagegen erhob die Stiftung Beschwerde beim

³ BGer, 9C_886/2010, 10.6.2011, E. 4.

* CHRISTOPH WINZELER, em. Prof. tit. (bis 2021) an der Universität Freiburg i.Ü., Dr. iur. utr., LL. M., Advokat (Konsulent) in Basel.

¹ Schweizerische und Europäische Evangelische Allianz; s. dazu Anmerkungen am Ende.